



Corona und Engagement

Neuerungen nach dem 6. BayIfSMV

Grundlage ist die [Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) vom **16.06.2020**.

1. Kontaktbeschränkung gilt auch Ehrenamt

Ehrenamtliche Tätigkeiten sind grundsätzlich **nicht** von den Kontaktbeschränkungen ausgenommen. Es gelten die Regeln der allgemeinen Kontaktbeschränkungen nach § 2 und 3 der 4. BayIfSMV: 1,5 Meter Abstand und Maskenpflicht in öffentlichen Räumen – eine generelle Maskenpflicht für jeglichen Aufenthalt im öffentlichen Raum gilt jedoch nicht.

2. Die allgemeinen Kontaktbeschränkungen nach 6. BayIfSMV: § 2 Abs. 1. sind derzeit: eine Gruppe bis zu 10 Leuten darf sich treffen, aber nach (3) gilt das **nicht für ehrenamtliche Tätigkeiten** in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen eine Zusammenkunft oder ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist. Dort können es auch mehr Personen sein.

3. Veranstaltungen nur mit Hygienekonzept!

Bei Veranstaltungen, die keinen offenen Personenkreis haben, sind **bis zu 50 Leute in geschlossenem Raum erlaubt**, und bis zu 100 unter freiem Himmel, **wenn ein Schutz- und Hygienekonzept** ausgearbeitet ist (6. BayIfSMV: § 5 Abs. 2.).

Geschlossen gilt eine Veranstaltung, wenn sie üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten wird oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Personenkreis besucht wird.

4. Ausnahme:

Angebote der Erwachsenenbildung im Sinn des Art. 1 Abs. 1 des [Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes](#)

– der **Sprach- und Integrationsförderung**, der Familienbildungsstätten, der **Jugendarbeit** – sind nur zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein **Mindestabstand von 1,5 m** gewahrt ist und ebenfalls ein **Schutz- und Hygienekonzept** ausgearbeitet ist (BayIfSMV § 17). Hierbei besteht ein [spezielles Rahmenkonzept](#), das beachtet werden muss.

5. Mitgliederversammlungen online

Mitgliederversammlungen von Vereinen dürfen online stattfinden, auch wenn dies nicht in der Satzung geregelt ist, laut Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19 Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 23.3.2020. Diese dürfen sich nach Punkt 3 auch in Präsenz treffen.

6. Vereinsräume müssen nicht mehr generell geschlossen sein

und dürfen damit unter Berücksichtigung der allgemeinen Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum, des Allgemeinen Abstandsgebots und der Einschränkungen von Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen (Punkt 3) [genutzt werden](#).

7. Eine **Checkliste zur Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts** ist [hier](#) zu finden. Bei Erfordernis eines Schutz- und Hygienekonzepts muss dies bei Prüfung sofort der jeweiligen Kreisverwaltung vorliegen.

Zusammengefasst:

Ehrenamtlichen Engagement ist innerhalb von Räumen nur mit 1,5 Meter Abstand möglich. Ausnahmefälle sind Erwachsenenbildung und Veranstaltungen mit zusätzlichen Regeln.

Sollten Sie unsicher sein, kontaktieren Sie Ihr Landratsamt oder suchen Sie das [rechtsverbindliche FAQ](#) auf.

MEHR INFORMATIONEN

Es gibt eine Fülle von Informationen und Unterstützung für den Aufbau einer Freiwilligen-Initiative auf der Internetseite der lagfa bayern www.lagfa-bayern.de